



In den Ruhestand gehen

Leitfaden Pensionierung: Checkliste



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
WWW.FR.CH

Service du personnel et d'organisation SPO
Amt für Personal und Organisation POA

Inhalt

Einleitung	3
Begriffsklärung	4
1 Säule: AHV-Rente	5
1.1. Reform AHV 21: Auswirkungen auf das Rentenalter	6
2 Säule: Alterspension	7
3 Säule: Freiwillige private Vorsorge	7
Vereinfachte Übersicht über das Vorsorgesystem	8
Beurteilung der persönlichen Situation	9
1 Kontrolle der Guthaben der 1., 2. und 3. Säule	9
1.1. Auszug aus dem individuellen AHV-Konto bestellen (1. Säule)	9
1.2. Anfrage zu Guthaben aus der 2. Säule	9
1.3. Kontrolle allfälliger Guthaben der 3. Säule	10
1.4. Kontrolle allfälliger Guthaben im Ausland	10
2 Schätzung des Alterseinkommens	10
2.1. Rentenvorausberechnung (AHV, 1. Säule)	10
2.2. Schätzung der künftigen Alterspension (2. Säule / PKSF)	11
2.3. Schätzung des AHV-Vorschusses für das Staatspersonal	13
3 Persönliches Pensionierungsbudget	14
4 Kurse zur Vorbereitung auf den Ruhestand	14
Administrative Schritte	15
1 Ordentliche Pensionierung	15
2 Vorzeitige Pensionierung	16
3 Aufgeschobene Pensionierung	17
Fazit	18
Anhang: Zeitliche Planung	19
Kontakt	20

Einleitung

Auch wer noch mitten im Berufsleben steht, sollte sich früh genug mit dem Thema Pensionierung auseinandersetzen, und zwar etwa fünf bis zehn Jahre bevor es so weit ist. Während sich die einen eine vorzeitige Pensionierung überlegen, lassen sich andere mit Erreichen des AHV Referenzalters (ordentliche Pensionierung mit 65 Jahren) oder sogar später (aufgeschobene Pension) pensionieren. Es stellen sich in jedem Fall viele Fragen, und persönliche und familiäre Lebenssituationen, Aktivitäten und persönliche Interessen spielen eine wichtige Rolle bei der Entscheidung. Damit der Schritt in diesen neuen Lebensabschnitt, der je nachdem ganz unterschiedliche Emotionen auslösen kann, möglichst unbeschwert und entspannt erfolgen kann, muss er gut vorbereitet werden.

Dieser Leitfaden soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staates Freiburg (Staatspersonal) bei ihren Überlegungen im Vorfeld der Pensionierung helfen. Es werden auch die administrativen und finanziellen Schritte angesprochen, mit denen sich die wichtigsten Fragen in Zusammenhang mit der Pensionierung klären lassen, damit ein fundierter Entscheid getroffen werden kann.

Der Leitfaden ist nicht abschliessend, und es wird empfohlen, sich für sämtliche amtlichen und zusätzlichen Informationen an die angegebenen zuständigen Fachinstanzen zu wenden.



Begriffsklärung

Die folgenden Erläuterungen dienen der Begriffsklärung und damit dem besseren Verständnis der verwendeten Bezeichnungen im Leitfaden.

- > 1. Säule: Staatliche Vorsorge (AHV, IV, EO)
- > 2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG, UVG)
- > 3. Säule: Individuelle private Vorsorge (freiwillig; privates Sparen, gebundene Vorsorge (Säule 3a), freie Vorsorge (Säule 3b))

Die Ausgleichskasse ist die Stelle, die unter anderem für die Auszahlung der AHV-Renten zuständig ist. Jede Person ist entsprechend ihrer persönlichen Situation einer Ausgleichskasse angeschlossen (zuständige Ausgleichskasse):

- > Lohnbezüger/innen: Ausgleichskasse, bei der Arbeitgeber angeschlossen ist Staatspersonal: **Ausgleichskasse des Kantons Freiburg**
- > Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige: Ausgleichskasse, bei der sie (zwingend) angemeldet sind
- > Versicherte, die bereits eine Rente beziehen oder deren Ehepartner/in eine Rente bezieht: Ausgleichskasse, die die entsprechende Rente auszahlt
- > Versicherte mit Wohnsitz im Ausland: die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf



Begriffsklärung

1 Säule: AHV-Rente

Ordentliche Pensionierung <i>Im Folgenden: Ordentliche AHV-Rente</i>	> Aufgabe der Erwerbstätigkeit mit Erreichen des AHV-Referenzalters (65 Jahre für Frauen und Männer). Weitere Informationen sind auf der Website der zuständigen Ausgleichskasse zu finden (für Freiburg: Kantonale Ausgleichskasse) > Sonderregelung für Frauen mit Jahrgang 1969 und älter (s. unten – Reform AHV 21: Auswirkungen auf das Rentenalter) > Form: Lebenslange monatliche Rente (bis zum Tod der Person)
Vorgezogene Pensionierung <i>Im Folgenden: Vorgezogene AHV-Rente</i>	> Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des AHV-Referenzalters > Möglich ab 62 Jahren (Frauen mit Jahrgang 1969 oder älter) oder ab 63 Jahren (Frauen mit Jahrgang 1970 und jünger, Männer jahrgangunabhängig) mit lebenslanger Kürzung der AHV-Rente. > Vollständiger oder teilweiser Rentenvorbezug, höchstens zwei Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters. Die Modalitäten und Bedingungen müssen mit der zuständigen Ausgleichskasse geklärt werden. Für Freiburg: Kantonale Ausgleichskasse) > Form: Monatliche Rente bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters > Hinweis: Die AHV/IV/EO-Beitragspflicht besteht bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters weiter. Damit keine Beitragslücken entstehen, müssen Personen, die sich vorzeitig pensionieren lassen, bis zum Erreichen des Referenzalters weiter AHV-Beiträge entrichten. Dafür müssen sie sich mittels Formular bei der zuständigen Ausgleichskasse anmelden. Für Freiburg: Weitere Informationen und Formulare). Ehepaare: Die Beiträge der Ehepartnerin/des Ehepartners ermöglichen in gewissen Fällen eine Befreiung von der Beitragspflicht der vorzeitig pensionierten Person
Aufgeschobene Pensionierung <i>Im Folgenden: Aufgeschobene AHV-Rente</i>	> Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des AHV-Referenzalters > Der Rentenbezug kann bei Erreichen des AHV-Referenzalters um ein bis fünf Jahre aufgeschoben werden, wodurch ein Anspruch auf einen lebenslangen Zuschlag auf der Altersrente entsteht. Die Modalitäten und Bedingungen müssen mit der zuständigen Ausgleichskasse geklärt werden. Für Freiburg: Kantonale Ausgleichskasse). Abruf jederzeit möglich > Form: Höhere monatliche Altersrente bei Abruf der Rente nach Aufschub, spätestens aber mit 70 Jahren > Für das Staatspersonal beträgt das Höchstalter für die Pensionierung 65 Jahre. Bis sechs Monate vor Vollendung des 65. Altersjahrs kann bei der Anstellungsbehörde die Fortführung der Arbeitstätigkeit bis zum 67. Altersjahr beantragt werden. Das POA muss zum Antrag Stellung nehmen, und der Anstellungsbehörde ist es freigestellt, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen. In besonderen Fällen kann der Staaterrat im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Beendigung des Dienstverhältnisses über das Höchstalter hinaus, längstens aber bis zum 70. Altersjahr verschieben

Begriffsklärung

1.1. Reform AHV 21: Auswirkungen auf das Rentenalter

Das Schweizer Volk hat am 25. September 2022 eine Reform angenommen, die das Rentenalter (AHV-Referenzalter) sowohl für Männer als auch für Frauen auf 65 Jahre festsetzt. Diese Reform ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten und bedeutet hauptsächlich für die Frauen eine Änderung, die zuvor mit 64 Jahren pensioniert worden sind.

Was sich für die Frauen ändert, hängt vom Jahrgang ab:

Jahrgang 1960	> Keine Änderung > AHV-Referenzalter: 64 Jahre > Ausgleichsmassnahmen: keine
Jahrgänge 1961-1963	> Schrittweise Erhöhung des Referenzalters um jeweils 3 Monate pro Jahr > AHV-Referenzalter: > 64 Jahre + 3 Monate (1961) > 64 Jahre + 6 Monate (1962) > 64 Jahre + 9 Monate (1963) > Ausgleichsmassnahmen: > Monatlicher Rentenzuschlag zwischen CHF 12.50 und CHF 160, auch bei maximaler AHV-Rente > Vorgezogene AHV-Rente möglich mit 62 Jahren, mit lebenslang reduzierten Kürzungssätzen (zwischen 0 % und 3,5 %)
Jahrgänge 1964-1969	> AHV-Referenzalter: 65 Jahre > Ausgleichsmassnahmen: > Monatlicher Rentenzuschlag zwischen CHF 12.50 und CHF 160, auch bei maximaler AHV-Rente > Vorgezogene AHV-Rente möglich mit 62 Jahren, mit lebenslang reduzierten Kürzungssätzen (zwischen 0 % und 3,5 %)
Jahrgang 1970 und jünger	> AHV-Referenzalter: 65 Jahre > Ausgleichsmassnahmen: keine

Auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) können unverbindliche [individuelle Berechnungen](#) (Referenzalter und allfälliger Rentenzuschlag) angestellt werden.

Begriffsklärung

2 Säule: Alterspension

Alterspension	<ul style="list-style-type: none">> Möglich ab dem vollendeten 58. Altersjahr> Form: Lebenslange monatliche Alterspension oder gekürzte lebenslange monatliche Alterspension mit Kapitalbezug> Das Datum, ab dem die Alterspension ausgezahlt wird, hat einen Einfluss auf die Höhe der Pension> Wie hoch der Betrag der Alterspension in etwa sein wird, lässt sich mit dem Rentenrechner auf der Website der PKSF ermitteln. Dieser Betrag steht auch auf dem jährlichen Versicherungsausweis und muss von der PKSF bestätigt werden
----------------------	---

3 Säule: Freiwillige private Vorsorge

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	<ul style="list-style-type: none">> Freiwillig gebildetes Kapital während des Erwerbslebens> Bezug frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters (65 Jahre) (oder gemäss abgeschlossenem Versicherungsvertrag) möglich; steuerpflichtig> Ausserordentlicher Vorbezug auch möglich bei Erwerb von Wohneigentum, definitivem Wegzug ins Ausland, Finanzierung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, BVG-Einkäufen, voller Invalidenrente> Form: 3. Säule 3a bei einer Versicherung oder einer Bank
Freie Selbstvorsorge (Säule 3b)	<ul style="list-style-type: none">> Freiwilliges Sparen, das jährlich versteuert werden muss> Bezug jederzeit und bedingungslos möglich> Form: Bargeld, Sparkonto, Lebensversicherung, Anlagen

Vereinfachte Übersicht über das Vorsorgesystem

Ab 58. Altersjahr

Möglichkeit zur vorzeitigen Pensionierung für das Staatspersonal

AHV-Vorschuss
Auszahlung durch PKSF; Finanzierung
durch den Arbeitgeber Staat

2. Säule: Alterspension der PKSF
Auszahlung durch PKSF; Betrag per Datum Auszahlungsbeginn

Ab 63. Altersjahr (Frauen mit Jahrgang 1969 oder älter ab 62. Altersjahr)

Vorgezogene AHV-Rente

1. Säule: Vorgezogene AHV-Rente
Auszahlung durch Ausgleichskasse

2. Säule: Alterspension der PKSF
Auszahlung durch PKSF; Betrag per Datum Auszahlungsbeginn

Ab 65. Altersjahr (Frauen mit Jahrgang 1963 und älter zwischen 64 und 65 Jahren)

Ordentliche AHV-Rente

3. Säule

Gemäss freiwilliger individueller Planung. Zu den je eigenen Vertragsbedingungen der jeweiligen Bank oder Versicherung

1. Säule: Ordentliche AHV-Rente
Auszahlung durch Ausgleichskasse, Aufschub möglich

Maximal bis zum 70. Altersjahr
Auszahlung der AHV-Rente kann aufgeschoben werden

2. Säule: Alterspension der PKSF
Auszahlung durch PKSF; Betrag per Datum Auszahlungsbeginn

Beurteilung der persönlichen Situation

1 Kontrolle der Guthaben der 1., 2. und 3. Säule

Um sicherzustellen, dass bei der Rentenberechnung der 1. und 2. Säule sämtliche Beiträge und Betreuungs- oder Erziehungsgutschriften berücksichtigt werden, kann ein Auszug aus dem AHV-Konto bestellt und eine Suche nach Guthaben der 2. Säule verlangt werden.

1.1. Auszug aus dem individuellen AHV-Konto bestellen (1. Säule)

Das individuelle Konto (IK), auf dem alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften erfasst werden, dient als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente. Fehlende Beitragsjahre (Beitragslücken) führen in der Regel zu einer Kürzung der Versicherungsleistungen. Da jede Person ein individuelles Konto bei verschiedenen Ausgleichskassen haben kann, ist über das InfoRegister eine Liste der Ausgleichskassen erhältlich. Um zu überprüfen, ob die Beitragsdauer vollständig ist oder ob alle Beiträge gemeldet worden sind, kann bei einer Ausgleichskasse nach freier Wahl ein Auszug aus dem individuellen Konto bestellt werden. Der Auszug wird der den Antrag stellenden Person innerhalb von ungefähr 3 Wochen per Post zugestellt und enthält eine Übersicht über sämtliche von allen Ausgleichskassen im Namen dieser Person geführten Konten.

> Bestellung Kontoauszug

1.2. Anfrage zu Guthaben aus der 2. Säule

Für die Suche nach **Guthaben der 2. Säule** kann bei der Zentralstelle 2. Säule eine kostenlose Anfrage eingereicht werden. Die Zentralstelle für die 2. Säule vergleicht die persönlichen Daten auf dem Formular mit den Meldungen der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Sie wird dann angeben, bei welchen Vorsorgeeinrichtungen Vorsorgeguthaben im Namen der den Antrag stellenden Person vorhanden sind, sodass diese bei der aktuellen Pensionskasse zusammengeführt werden können. Die Suche nach BVG-Guthaben ist nicht notwendig, wenn die Person, die einen Kontoauszug bestellt, sicher ist, dass sich alle Guthaben der 2. Säule bei der aktuellen Pensionskasse befinden.

> Formular und Merkblatt für die Suche nach Guthaben aus der beruflichen Vorsorge

> **Adresse :**

Zentralstelle 2. Säule

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle

Postfach 1023

3000 Bern 14

info@zentralstelle.ch

[Webseite](#)

Beurteilung der persönlichen Situation

1.3. Kontrolle allfälliger Guthaben der 3. Säule

Die Überprüfung einer allfälligen Säule 3a oder 3b bei einer Bank oder einer Versicherung ist ebenfalls ratsam zur Abklärung der Auszahlungsbedingungen für die jeweiligen Guthaben.

1.4. Kontrolle allfälliger Guthaben im Ausland

Personen, die im Ausland gearbeitet haben, müssen eine Rente in dem Land oder den Ländern beantragen, in dem/denen sie Beiträge gezahlt haben.

2 Schätzung des Alterseinkommens

Mit der Schätzung des Alterseinkommens (ordentliche oder allenfalls vorgezogene oder aufgeschobene AHV-Rente) lässt sich der günstigste Zeitpunkt für die Pensionierung bestimmen.

Für folgende künftige Renten ist eine Schätzung einzuholen: AHV (1. Säule), PKSF (2. Säule) und bei vorzeitiger Pensionierung AHV-Vorschuss-Finanzierung durch den Arbeitgeber Staat. Gelder aus der 3. Säule sind auch als Einkommen einzurechnen.

2.1. Rentenvorausberechnung (AHV, 1. Säule)

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über die bei Erreichen des AHV-Referenzalters voraussichtlich zu erwartenden Rente. Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse und das aktuell geltende Recht massgebend. Die Rente ist von der Anzahl Beitragsjahre und vom Jahreseinkommen im Durchschnitt aller Beitragsjahre abhängig.

- > Formular: [318.282 - Antrag auf eine Rentenvorausberechnung](#)
- > Website ESCAL: [Online-Rentenschätzung](#) via die von der Schweizerischen Ausgleichskasse zur Verfügung gestellte Internetseite ESCAL

Die Höhe der künftigen AHV-Rente ist abhängig vom Pensionierungsalter und den Beitragszahlungen.

Beurteilung der persönlichen Situation

2.2. Schätzung der künftigen Alterspension (2. Säule / PKSF)

Vorsorgeplan

Die PKSF wendet das Beitragsprimat an und bietet drei Vorsorgepläne an:

- > *Pensionsplan*: Personal, das für ein Jahr oder länger angestellt ist und ab dem 1. Januar des 18. Altersjahres beitragspflichtig ist. Bei diesem Plan kann zwischen drei Sparplänen gewählt werden: Standard (Standardplan), Plus (+ 1 %) oder Maxi (+ 3 %). Die zusätzlichen Beiträge für die Pläne Plus und Maxi gehen vollständig zulasten der versicherten Person. Der gewählte Sparplan ist oben auf der Seite 1 des «Versicherungsausweises» angegeben. Zur Ermittlung der Beitragshöhe je nach gewähltem Sparplan kann eine Excel-Datei heruntergeladen werden ([Beitragsrechner für die Sparpläne \(Plan Standard, Plan Plus + 1 % und Plan Maxi + 3 %\) im Pensionsplan](#)).
- > *BVG-Plan*: Personal, das für weniger als ein Jahr angestellt ist oder Personal, das wieder angestellt wird, obwohl es bereits eine volle Alterspension aus dem Pensionsplan bezieht, und das einen Lohn über der BVG-Eintrittsschwelle erzielt. Beitragspflicht ab 1. Januar des 18. Altersjahres. Dieser BVG-Plan entspricht mit wenigen Ausnahmen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- > *Zusatzplan für Kader*: Dieser Zusatzplan bietet ausschliesslich überobligatorische Leistungen in Kapitalform an. Die Versicherungsbedingungen sind abhängig vom massgeblichen Lohn und der Funktion.

Schätzung / Vorausberechnung

Zur Schätzung der künftigen Alterspension ist der jüngste von der PKSF zugestellte «Versicherungsausweis» massgebend. Erläuterungen zum Verständnis des Versicherungsausweises sind auf der [Website der PKSF](#) zu finden. Es kann auch der [Online-Rentenrechner](#) verwendet oder für genauere Auskünfte direkt die PKSF kontaktiert werden.

Kontakt PKSF

Telefon: +41 26 555 09 10

Internet : [Pensionskasse des Staates Freiburg PKSF](#)

Rentenrechner: [Rentenrechner](#) (nur für den «Pensionsplan»)

Für eine Beratung zur finanziellen Planung des Ruhestands kann man sich an entsprechende Fachleute auf diesem Gebiet bei einer Bank, einer Versicherung oder einem Finanzinstitut wenden.

Beurteilung der persönlichen Situation

Leistungen

Bei der Pensionierung zahlt die PKSF entweder eine Monatsrente oder eine reduzierte monatliche Rente und eine Kapitalabfindung (Kapitalleistung = maximal 50 % des Altersguthabens bei der (Teil-)Pensionierung).

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf eine Kapitalleistung bei Pensionierung muss spätestens 3 Monate vor Entstehen des Anspruchs auf die Alterspension bei der PKSF eingereicht werden (Achtung: beglaubigte Unterschrift Ehepartner/in oder registrierte/r Partner/in erforderlich). Einmal eingereicht, ist das Gesuch unwiderruflich und kann nicht mehr geändert werden.

- > Es ist wichtig, sich die Form der gewünschten Rentenleistungen früh genug zu überlegen (Achtung Sperrfrist beim Kapitalbezug nach Einkäufen).



Beurteilung der persönlichen Situation

2.3. Schätzung des AHV-Vorschusses für das Staatspersonal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates Freiburg können sich ab dem vollendeten 58. Altersjahr für eine (volle oder teilweise) vorzeitige Pensionierung entscheiden und einen vom Arbeitgeber Staat finanzierten AHV-Vorschuss beantragen. Beim AHV-Vorschuss handelt es sich um eine von der PKSF ausbezahlte monatliche Rente, die die AHV-Rente der 1. Säule ab dem Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ersetzt. Die Höhe der Finanzierung und die Rückzahlungsbedingungen variieren.

Voraussetzungen für die Gewährung	<ul style="list-style-type: none">> Ab 58 Jahren bis Erreichen des AHV-Referenzalters: Zahlung eines AHV-Vorschusses durch die Pensionskasse des Staates Freiburg (PKSF) zusätzlich zur Alterspension der PKSF.> Nachweislich mindestens 13 Dienstjahre beim Staat Freiburg zum Zeitpunkt der effektiven vorzeitigen Pensionierung, ohne Unterbrechung von mehr als 10 Jahren.> Zufriedenstellendes Verhalten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (Kriterium nach Artikel 50 Abs. 4 StPG).> Positive Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation (POA).> N.B. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, können sich die Mitarbeiterinnen erkundigen, wie sie einen AHV-Vorschuss selbst finanzieren können (weitere Informationen: <u>Amt für Personal und Organisation, Sektion Entlohnung und Personaladministration</u>).
Betrag	<ul style="list-style-type: none">> Maximal 90 % der AHV-Maximalrente zwischen 60 und 65 Jahren (2025: CHF 2520.-/Mt.). Die Finanzierung wird gekürzt, wenn der Vorschuss vor dem 60. Altersjahr ausbezahlt wird.> Berechnung im Verhältnis zum effektiven durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 7 oder 13 Dienstjahre (berücksichtigt wird der für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter vorteilhaftere Beschäftigungsgrad).> Im Einvernehmen mit der Anstellungsbehörde kann eine AHV-Vorschuss-Vollpensionierung oder -Teilpensionierung beantragt werden. Der Restbeschäftigtegrad muss mindestens 40 % betragen.> Die AHV/IV/EO-Beitragspflicht besteht bis zum AHV-Referenzalter weiter.
Sonderfälle	<ul style="list-style-type: none">> Für gewisse Personalkategorien liegt das Pensionierungshöchstalter bei 60 oder 62 Jahren. In diesen Fällen sind die Informationen der betreffenden Anstellungsbehörden zu beachten.> Für verheiratete Mitarbeitende, bei denen beide Partner beim Staat arbeiten, erfolgt die Berechnung des AHV-Vorschusses für jede Person einzeln, sie ist im Gegensatz zu den AHV-Renten (Obergrenze bei 150 %) nicht begrenzt.

Beantragung einer Berechnung des Finanzierungsanteils am AHV-Vorschuss:

[Amt für Personal und Organisation POA](#)

Sektion Entlohnung und Personaladministration REAP

Telefon: + 41 26 305 32 38

Beurteilung der persönlichen Situation

3 Persönliches Pensionierungsbudget

Hinweis: Mit den künftigen Renten aus der 1. und 2. Säule wird das Einkommen aus der derzeitigen Berufstätigkeit nicht erreicht. Es ist mit einer – manchmal nicht unerheblichen – Einkommenseinbusse und Senkung des Lebensstandards zu rechnen.

Verschiedene Faktoren können einen beträchtlichen Einfluss auf das zukünftige Budget haben und sollten berücksichtigt werden, zum Beispiel:

- > Wohneigentum oder nicht: Erneuerung der Hypothek und Laufzeit, Amortisation, Reparatur- und Sanierungsarbeiten usw.
- > Sozialversicherungsbeiträge für nichterwerbstätige Personen
- > Allfälliger Nebenerwerb
- > Freizeitaktivitäten und Lebensprojekte
- > Familiäre Situation (unterhaltpflichtige Kinder, Situation Partner/in usw.)

Tipps und unverbindliche Budgetvorlagen gibt es etwa bei der Westschweizer Konsumentenschutzorganisation [Fédération romande des consommateurs](#) (französisch) und der [Budgetberatung Schweiz](#).

Mit Blick eine mögliche Änderung der Umstände ist es ratsam, das aktuelle Budget (fixe und variable Kosten) zu berechnen und mit der zukünftigen finanziellen Situation (Ausgaben und Einnahmen bei Renteneintritt) zu vergleichen. Dazu können die [beiden Budgetdokumente im Internet](#) (Anhang I «Monatsbudget CESS» und Anhang II «Jährl. Verteilung Rechnungen») verwendet werden.

4 Kurse zur Vorbereitung auf den Ruhestand

Da sich mit der Pensionierung vieles ändert, ist es ratsam, sich auf diesen neuen Lebensabschnitt in seinen vielen Aspekten vorzubereiten (juristische, medizinische, finanzielle psychologische, soziale Aspekte).

Solche Vorbereitungskurse werden vom Arbeitgeber Staat angeboten: «[Vorsorge: Auf die Zukunft vorbereitet sein](#)» (Mitarbeitende zwischen 40 und 50 Jahren) und «[Optimal vorbereitet in den Ruhestand starten](#)» (vor der Pensionierung stehende Mitarbeitende). [Pro Senectute](#) bietet ebenfalls Kurse zur Pensionierungsvorbereitung an, namentlich via sein Kompetenzzentrum «[AvantAge](#)».

Administrative Schritte

Die am 1. Januar 2024 in Kraft getretene AHV-Reform ermöglicht einen flexibleren Rentenbezug, nämlich zwischen 63 und 70 Jahren (s. Seite 6 : *1.1. Reform AHV 21: Auswirkungen auf das Rentenalter*).

Die administrativen Schritte sollten 6 Monate vor dem gewünschten Pensionierungsdatum eingeleitet werden, damit die zuständige Ausgleichskasse genügend Zeit hat, die notwendigen Unterlagen zusammenzustellen und die Höhe der Rente zu berechnen. Hinweis: Zuständige Ausgleichskasse ist diejenige, bei der die letzten AHV/IV/EO-Beiträge eingezahlt wurden oder die bereits eine (Invaliden- oder Hinterlassenen-)Rente auszahlt. Bezieht die Ehegattin/Lebenspartnerin oder der Ehegatte/Lebenspartner bereits eine AHV- oder IV-Rente, muss der Antrag bei der auszahlenden Ausgleichskasse eingereicht werden. Die AHV-Zweigstellen der Gemeinden sind Anlaufstellen für Fragen und Auskünfte zum Vorgehen.

Es empfiehlt sich, die administrativen Schritte beim Arbeitgeber und bei der PKSF gleichzeitig einzuleiten.

1 Ordentliche Pensionierung

Damit die ordentliche AHV-Rente ab dem AHV-Referenzalter ausbezahlt werden kann, muss der Rentenanspruch bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden, idealerweise 6 Monate vor Auszahlungsbeginn.

Das Dienstverhältnis beim Arbeitgeber Staat endet, ohne dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter etwas unternehmen muss, mit Erreichen des Rentenalters von Rechts wegen. Die Anstellungsbehörde informiert die PKSF bezüglich der Pensionierung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin.

Mitarbeitende, die einen Teil der 2. Säule in Form einer Kapitalabfindung beziehen möchten, müssen jedoch den entsprechenden Antrag spätestens 3 Monate vor Entstehen des Anspruchs auf die Alterspension bei der PKSF einreichen.

- > Formular zuständige Ausgleichskasse: [318.370 - Anmeldung für eine Altersrente](#)
- > Informationen auf der [Website](#) der Informationsstelle AHV/IV
- > Formular PKSF: [Pensionierung - Antrag auf eine Kapitalleistung](#)
- > N.B. Nicht vergessen: Unfalldeckung bei der Krankenkasse reaktivieren mit Angabe des Reaktivierungsdatums und des Pensionierungsdatums.

Administrative Schritte

2 Vorzeitige Pensionierung

Die AHV-Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden, wobei die Altersrente dann während des gesamten Rentenalters gekürzt wird. Ein entsprechender Antrag muss bei der zuständigen Ausgleichskasse idealerweise 6 Monate vor dem gewünschten Vorbezug eingereicht werden.

Wer sich vorzeitig pensionieren lassen möchte, muss parallel dazu seine Stelle unter Einhaltung der üblichen Kündigungsfrist kündigen. Dabei ist zu beachten, dass es für gewisse Funktionen unterschiedliche Kündigungsfristen gibt (z. B. Lehrpersonen: 6 Monate auf das Ende eines Schuljahres) und es deshalb wichtig ist, sich vorab bei der Anstellungsbehörde über die geltenden Fristen zu informieren. Die Anstellungsbehörde muss ihre Zustimmung für eine gewünschte Teelpensionierung geben oder es muss ihr bei einer vollständigen vorzeitigen Pensionierung ein Kündigungsschreiben zugestellt werden. Die Anstellungsbehörde informiert die PKSF über die vorzeitige Pensionierung und den allfälligen Anspruch eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin auf einen AHV-Vorschuss.

Mitarbeitende, die in den Genuss des AHV-Vorschusses kommen möchten, müssen diesen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Datum der vorzeitigen Pensionierung beantragen. Das Gleiche gilt für den Bezug eines Teils des Altersguthabens als Kapitalabfindung.

Folgende Formulare müssen ausgefüllt und an die angegebenen Stellen geschickt werden:

- > Formular zuständige Ausgleichskasse: [**318.370 - Anmeldung für eine Altersrente**](#)
- > Informationen auf der [**Website**](#) der Informationsstelle AHV/IV
- > Formular PKSF: [**Pensionierung - Antrag auf eine Kapitalleistung**](#) (falls gewünscht)
- > Formular zuhanden der Dienstchefinnen/Dienstchefs: [**Beantragung einer AHV-Vorschuss-Finanzierung**](#) (vollständige oder teilweise Pensionierung, einschl. mit Polizeigewalt ausgestattete Beamtinnen und Beamte)
- > Kündigungsschreiben (bei vollständiger Pensionierung) zuhanden der Anstellungsbehörde: Ist zusammen mit dem Formular Beantragung einer AHV-Vorschuss-Finanzierung an die Anstellungsbehörde mit Kopie an die Dienstchefin oder den Dienstchef zu schicken.

Wichtig:

- > **Unfalldeckung** bei der Krankenkasse reaktivieren mit Angabe des Reaktivierungsdatums und des Pensionierungsdatums.
- > Sich bei der Ausgleichskasse als [**nichterwerbstätige Person**](#) anmelden zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge. Als Startdatum ist das Datum der Beendigung der Erwerbstätigkeit anzugeben.

Administrative Schritte

3 Aufgeschobene Pensionierung

Die Auszahlung der AHV-Rente kann um 1 bis 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters aufgeschoben werden, wodurch ein Anspruch auf einen lebenslangen Zuschlag auf der Altersrente entsteht. Die aufgeschobene Rente kann jederzeit abgerufen werden, weshalb die Dauer des Aufschubs nicht unbedingt im Voraus festgelegt werden muss. Wie bei der ordentlichen Pensionierung und bei der vorzeitigen Pensionierung ist es wichtig, den Aufschub bei der zuständigen Ausgleichskasse idealerweise 6 Monate vorher mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

Das Staatpersonal kann beantragen, über das AHV-Referenzalter hinaus bis zum 67. Altersjahr weiterzuarbeiten. Dafür braucht es die Zustimmung der Anstellungsbehörde mit Stellungnahme des POA. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Weiterbeschäftigung bis zum 70. Altersjahr gestellt werden, der vom Staatsrat genehmigt werden muss. Die entsprechenden Anträge müssen mindestens 6 Monate vor Erreichen des AHV-Referenzalters eingereicht werden, um sicherzustellen, dass die Information an alle betroffenen Stellen weitergeleitet werden kann.

- > Formular: [318.370 - Anmeldung für eine Altersrente](#)
- > Informationen auf der [Website](#) der Informationsstelle AHV/IV



Fazit

Der Gedanke an das näher rückende Rentenalter kann Vorfreude auf zukünftige Projekte wecken, er kann je nach den jeweiligen finanziellen Verhältnissen aber auch beängstigend sein. Daher ist es wichtig, bei der Vorbereitung die wesentlichen finanziellen Aspekte einzubeziehen, damit eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann. Die in diesem Dokument beschriebenen Planungsschritte sollen eine Anregung für die persönliche Einschätzung der Situation und für eigene Überlegungen sein.

Die Vorgesetzten, die HR-Verantwortlichen, die PKSF und das POA geben bei weiteren Fragen Auskunft. Die Beratungsstelle Espace Gesundheit-Soziales gibt bei Bedarf ebenfalls Auskunft unter der Telefonnummer 026 / 305 59 55 oder per E-Mail an die Adresse cess@fr.ch.



Anhang: Zeitliche Planung

Sobald wie möglich	Guthaben von 1. und 2. Säule abklären: <input type="checkbox"/> Bestellung Kontoauszug <input type="checkbox"/> Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule <input type="checkbox"/> Kapitel «Kontrolle allfälliger Guthaben im Ausland»
10 bis 12 Monate vor der gewünschten Pensionierung	<input type="checkbox"/> Teilnahme an einem Kurs zur Vorbereitung auf den Ruhestand Kapitel «Kurse zur Vorbereitung auf den Ruhestand» <input type="checkbox"/> Die künftige AHV-Rente vorausberechnen lassen (1. Säule) Formular 318.282 - Antrag auf eine Rentenvorausberechnung <input type="checkbox"/> Anhand der Zahlen des letzten von der PKSF zugestellten Versicherungsausweises überschlagen, wie hoch die künftige Alterspension (2. Säule) sein wird, und überlegen, in welcher Form sie bezogen werden soll (als Rente oder teilweise als Kapital) <input type="checkbox"/> Online-Rentenrechner der PKSF verwenden: Rentenrechner (nur für den «Pensionsplan») <input type="checkbox"/> Monats- / Jahresbudget erstellen mit einer genauen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (derzeitige und künftige) Kapitel «Persönliches Pensionierungsbudget» <input type="checkbox"/> Weitere Schritte bei einer vorzeitigen Pensionierung: Mit den Vorgesetzten über die vorzeitige (vollständige oder teilweise) Pensionierung sprechen Bei der Sektion Entlohnung und Personaladministration des POA (POA-REAP) eine Berechnung des Betrags der AHV-Vorschuss-Finanzierung verlangen; 026 305 32 38
3 bis 6 Monate vor der gewünschten Pensionierung	<input type="checkbox"/> Weitere Schritte bei einer vorzeitigen Pensionierung: Beantragung einer AHV-Vorschuss-Finanzierung bei der Dienstchefin/ beim Dienstchef oder der Anstellungsbehörde Sich als nichterwerbstätige Person bei der zuständigen Ausgleichskasse melden und das Datum der Beendigung der Erwerbstätigkeit angeben <input type="checkbox"/> Sich an die PKSF wenden Antrag auf Kapitalleistung (falls gewünscht) <input type="checkbox"/> Die Unfaldeckung bei der Krankenkasse auf das geplante Pensionierungsdatum reaktivieren
6 Monate vor Erreichen des AHV-Referenzalters	<input type="checkbox"/> Die ordentliche AHV-Rente beantragen Formular 318.370 - Anmeldung für eine Altersrente <input type="checkbox"/> Weitere Schritte bei einer aufgeschobenen Pensionierung: Mit den Vorgesetzten besprechen, ob die Arbeitstätigkeit bis zum 67. bzw. 70. Altersjahr fortgesetzt werden kann. <input type="checkbox"/> Den Aufschub der Auszahlung der ordentlichen AHV-Rente beantragen Formular 318.370 - Anmeldung für eine Altersrente

Kontakt

Für spezifische Informationen, bezüglich Ihrer persönlichen Situation, wenden Sie sich bitte an die HR-Verantwortlichen oder den Personaldienst Ihrer Direktion.

